

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach

vom 12. September 2011

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Medebach vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

# Friedhofsgebührensatzung

## §1

### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Medebach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Nutzungsgebühren

|   |               |
|---|---------------|
| (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht   |               |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                              | 1.070,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                            | 1.070,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)                     | 1.230,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr                         | 35,67 Euro    |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr                       | 35,67 Euro    |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 61,50 Euro    |

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 24.11.1986 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,67 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Personalkosten, Fremdleistungen, Verwaltungskosten
- Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abfall usw.)

## § 6

### Bestattungsgebühren

|  |             |
|--|-------------|
| <b>(1) Grundgebühren</b>   |             |
| a) Erdbestattung   | 390,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung   | 150,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium                                | 50,00 Euro  |
| <b>(2) Besondere Gebühren</b>                                    |             |
| a) Benutzung der Kirche für Trauerfeiern incl. Reinigung         | 60,00 Euro  |
| b) Nutzung Leichenwagen  | 20,00 Euro  |
| c) Einheitliche Grabplatte gem. § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung | 320,00 Euro |

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

Im Falle einer Umbettung wird die Friedhofsträgerin eine Fremdfirma beauftragen und die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

## § 8

### Sonstige Gebühren

|  |           |
|--|-----------|
| (10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 5,00 Euro |
|--|-----------|

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.11.2006 i.d.F.v. 18.08.2008.

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.11.2006 i.d.F.v. 18.08.2008 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2006 i.d.F.v. 18.08.2008 außer Kraft.

Medebach, den 12. September 2011

### Die Friedhofsträgerin

LS

gez.: Pfarrer U. J. Steinmann  
Finanzkirchmeisterin K. Lübbert  
Kirchmeister R. Schumacher